



München, den 17.05.23

Sehr geehrter Herr Bertenbreiter,

wir bitten Sie, unser Anliegen zur Erhöhung der Bekleidungs-pauschalen im WT-BSS Bereich in den kommenden Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.06. einzubringen:

Gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt in (stationären) Einrichtungen neben den Sachleistungen für Ernährung etc. auch einen angemessenen Barbetrag in Höhe von 27% der Regelbedarfsstufe 1 zur persönlichen Verfügung sowie angemessene Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs-pauschale). Während der Barbetrag entsprechend der Erhöhungen der Regelsätze kontinuierlich angepasst wird, erfolgt die Anpassung der Bekleidungs-pauschalen in unregelmäßigen Abständen. Zuletzt hat der Sozialausschuss des Bezirks Oberbayern die Bekleidungs-pauschale in seiner Sitzung am 09.05.2017 anlässlich einer Initiative von Selbstvertretern mit Wirkung ab 01.01.2008 für den Bereich der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge auf den gegenwärtigen Betrag von € 35,80 monatlich erhöht. Seit dieser Zeit sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen.

Der gesetzliche Anteil an Bekleidung für leistungsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen beträgt 8,30 % der Regelbedarfsstufe 1 (RBS) i. H. v. derzeit jährlich 502 €. Dies bedeutet monatlich 41,66 € bzw. jährlich 499,92 € für Bekleidung und Schuhe. Um die Bewohner von Einrichtungen mit Personen außerhalb von Einrichtungen gleichzustellen, sind 8,30 % des Regelsatzes zur Deckung dieses Bedarfs als Maßstab heranzuziehen.

Dem Bewohner einer Einrichtung stehen seit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 09.05.2017 aber nur 35,80 € = jährlich 429,60 € zur Verfügung. Hochgerechnet auf ein Kalenderjahr ergibt sich, ausgehend von der Regelbedarfsstufe 1 für Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen eine Differenz von 70,32 € (41,66 € x 12 – 35,80 € x 12 = 87,60 €).

Diese Berechnung gilt natürlich nur für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder wären die Bedarfe entsprechend anzupassen:

Bekleidungs-pauschale gem. § 27b Abs. 2 SGB XII in Einrichtungen	monatlich 41,66 €
Höchstbetrag der jährlichen Bekleidungshilfe	jährlich 499,92 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6)	jährlich 606,72 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 7.- 14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5)	jährlich 620,16 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 15.-18. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 4)	jährlich 661,68 €

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern
Federführung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.



Die Unterschiede zwischen den Regelbedarfsstufen begründen sich in der unterschiedlichen Gewichtung der Regelbedarfe an Bekleidung je nach Lebensalter (Kinder 0-5 Jahre = 15,89%; Kinder 6-13 Jahre = 14,85%; Kinder 14-17 Jahre = 12,56%).

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bitten wir Sie, eine für Oberbayern einheitliche entsprechende Erhöhung der Bekleidungspauschalen im nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss einzubringen. Im Übrigen wird angeregt, die Höhe der Bekleidungspauschalen zukünftig jährlich zu überprüfen und entsprechend den Steigerungen des (Bundes-)Regelsatzes anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen,


Johanna Wettengl